



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 0500/13-III/9/92

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

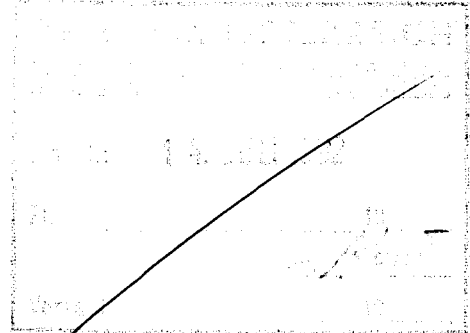
sachbearbeiter:

Dr. Schillhuber

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 58 -GE/19  
Datum: 15. JULI 1992  
Verteilt 17. Juli 1992 BS



Betrifft: GZ. 44.170/41-9/92  
Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundespflegegeldgesetzes zur  
Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 BPGG  
sowie einer Vereinbarung  
gemäß Art. 15 a B-VG

*J. Hayek*

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich in  
der Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zu oben bezeichneten  
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

30. Juni 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böhm*

*IV*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 0500/13-III/9/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Dr. Schillhuber

Betrifft: GZ. 44.170/41-9/92  
Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundespflegegeldgesetzes zur  
Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 BPGG sowie einer  
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG

Die Neuordnung einer bundeseinheitlichen Pflegevorsorge bzw. die Einführung eines bundeseinheitlichen und bedarfsorientierten Pflegegeldes durch Bund und Länder wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt.

Auf der Basis der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Pflegeleistungen - wie sie sich aus der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung ergibt - wird die Anwendung des Finalitätsprinzips - ausdrücklich in Art. 1 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG normiert - positiv bewertet.

Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zum Entwurf eines BPGG:

1. Innerhalb der im Entwurf vorgeschlagenen Grundkonstruktion

./2

- 2 -

- im wesentlichen Anbindung des Anspruchs auf Leistung des Bundespflegegeldes an einen nach Bundesgesetz gewährten Pensions- oder Rentenanspruch - werden Kinder zunächst wie alle anderen Anspruchsberechtigten behandelt:

bei Vorliegen eines Pensions- (Renten-) Anspruchs besteht - Pflegebedürftigkeit vorausgesetzt - auch Anspruch auf Pflegegeld.

Aufgrund der Legaldefinition des § 4 wird jedoch Pflegebedarf grundsätzlich dann nicht angenommen, wenn Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es geht weder aus der Norm selbst noch aus den Erläuterungen hervor, worin die sachliche Rechtfertigung für diese Grenzziehung liegt.

Um sich nicht der Gefahr des Vorwurfs der Unsachlichkeit bzw. Ungleichbehandlung auszusetzen, regt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie an, mindestens in die Erläuterungen eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

2. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die Klarstellung im § 7, daß bloß der Erhöhungsbetrag gemäß § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz auf das Pflegegeld angerechnet wird.
3. Die im § 8 des Vorentwurfs vorgesehene Möglichkeit, im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfs Vorschüsse auf das Pflegegeld zu gewähren, ist nunmehr weggefallen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erscheint der Wegfall der sozialen Komponente unverständlich.
4. Es wird darauf hingewiesen, daß es den in § 12 Absatz 1 Ziffer 1 angeführten Terminus "Fürsorge-Erziehungsheim" nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 nicht mehr gibt.

./3

- 3 -

Es wird vorgeschlagen, eine Anpassung an die derzeitige rechtliche Lage durchzuführen.

5. Weiters ergeben sich im Bereich der Übergangsbestimmungen einige ungeklärte Fragen:

Beantragen Bezieher bisheriger Pflegeleistungen bis 31. Dezember 1993 eine Erhöhung des Pflegegeldes, so ist unklar, nach welchen Kriterien das erhöhte Pflegegeld auszubezahlen ist (§ 37).

Dies deshalb, weil gemäß dem neuen § 4 Abs. 4 auf die Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmten Stufe erst ab 1. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch bestehen soll.

Weiters ist un geregelt, Pflegegeld welcher Stufe jene Personen erhalten sollen, die einen Antrag nach dem 1. Jänner 1993 und vor dem 1. Jänner 1997 stellen ohne vorher eine pflegebezogene Leistung erhalten zu haben.

II. Zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß § 15a B-VG:

1. Begrüßt wird, daß im vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung gemäß § 15a B-VG nunmehr die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation mit drei statt bisher einem Mitglied im Arbeitskreis für Pflegevorsorge vertreten ist.
2. Wie bereits in der Vorbegutachtung festgestellt, erscheint die sehr allgemein gehaltene Verpflichtungserklärung des Bundes hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen unbefriedigend. Wünschenswert ist, die Gestaltungsmöglichkeiten (Erweiterung der Selbstversicherung, analoge Regelung des § 18 ASVG, oder ähnliches) möglichst bald einer konkreten Lösung zuzuführen.

./4

- 4 -

3. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt vor, den im Anhang A beigefügten Leistungskatalog hinsichtlich der Mindeststandards bei den Sachleistungen der Länder unter Punkt 8 um eine Rechtsberatung zu erweitern.

Es ist zu erwarten, daß im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegegeldes sich auch juristische Probleme in diesem Bereich ergeben können, für die das Angebot einer Rechtsberatung sinnvoll erscheint.

Weiters wird vorgeschlagen, daß bei den in Anlage B angeführten Entwicklungs- und Bedarfsplänen der Länder der Punkt 5.5 Entlastungsmöglichkeiten für Pflegepersonen im Bereich des Personalbedarfs unter Punkt 4 mitgeregelt wird.

### III. Zum Entwurf einer Verordnung:

Zum neu vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilungen der Pflegebedürftigkeit ist folgendes zu sagen:

In den Erläuterungen zum Entwurf wird betont, daß die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nicht diagnose-, sondern funktionsbezogen erfolgen soll.

Demnach erscheint die Rolle des Arztes als Hauptsachverständiger bei der Beurteilung des Pflegeaufwands problematisch. Mediziner haben meistens weder von der Ausbildung noch aus ihrer Praxis das Wissen und die Erfahrung der Pfl egetätigkeit. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie würde ein Sachverständigen-Team der Beurteilung der ganzheitlichen Pflegesituation mehr gerecht werden.

./5

- 5 -

Diesem sollten Angehörige der Pflegeberufe, der Heilpädagogik sowie der Sozialarbeit gleichrangig angehören.

Als flankierende Maßnahme sollte die ärztliche Ausbildung um die Praxis der Pflege erweitert werden.

IV. Die Lösung der Frage der Finanzierung der in Rede stehenden Leistungen ist nach wie vor ungeklärt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie weist - wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf - daraufhin, daß insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Gebarungsstand des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen - Mittel des Familienlastenausgleichs zur Finanzierung nicht zur Verfügung stehen.

30. Juni 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*B. Müller*